

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Frau Laura Kopp
3003 Bern

Aarau, 11. September 2013

**Änderung der Energieverordnung (EnV) und Herkunftsnachweis-Verordnung (HKNV):
Herkunftsnachweise, kostendeckende Einspeisevergütung, Energieetikette, Straf-
bestimmungen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Kopp
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. August 2013 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revisi-
on der Energieverordnung (EnV) und Herkunftsnachweis-Verordnung (HKNV) Stellung zu
nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Eine preiswerte und sichere Energieversorgung orientiert sich an den Kräften des Markts.
Dies muss längerfristig auch für die erneuerbaren Energien gelten. Entsprechend dürfen nur
Technologien gefördert werden, welche auch tatsächlich eine Chance haben, sich am Ende
der Förderperiode selbstständig am Markt zu etablieren und so einen nachhaltigen Beitrag
zur Energiewende leisten zu können. Dies haben unter anderem auch die Diskussionen im
Rahmen des Energietrials klar aufgezeigt. Deshalb begrüßen wir die Verkürzung der
Dauer der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) auf 15 Jahre, sowie auch die An-
passung der Förderbeiträge an die Kostenentwicklung.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sind wir mit Ausnahme der folgenden Punkte einver-
standen.

1. Kleinwasserkraft

Der Kanton Aargau hat die Gewässerstrecken, die sich für die energetische Nutzung eignen, bereits im Richtplan festgelegt. So können neue Kleinkraftwerke nur noch an bereits genutzten Wasserläufen gebaut werden. Dies entspricht dem Sinne des Entwurfs des Energiegesetzes (EnG) vom 28. September 2012 zur Energiestrategie 2050 des Bundes (Art. 11 EnG). Anlagen an bisher ungenutzten Gewässern werden nicht zugelassen. Bewilligungsfähige Anlagen sollen aber eine kostendeckende Vergütung erhalten.

Wir bitten Sie deshalb, die beabsichtigte Aufteilung der Kleinwasserkraftanlagen in zwei Kategorien auf Kongruenz mit der Energiestrategie 2050 zu überprüfen. Die geplanten Entschädigungen von Kleinstwasserkraftwerken der Kategorie 2 sind gemäss unserer Beurteilung sehr hoch.

Antrag

Überprüfen der Kongruenz der Aufteilung der Kleinwasserkraftwerke in zwei Kategorien mit der Energiestrategie 2050 und der Höhe der Förderbeiträge der Leistungsklassen 10 kW und 50 kW in der Anlagenkategorie 2.

2. Biomasse

Gemäss der Vorlage sollen kleine Biogasanlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 kW zusammen mit der Grundvergütung und dem LW-Bonus 2 eine Vergütung von maximal 60,5 Rappen/kWh erhalten.

Kleine Biogasanlagen sind nicht nur kostenintensiv, sondern auch technisch sehr anspruchsvoll. Sie weisen deshalb vergleichsweise hohe Wartungs- und Betriebskosten auf. Durch diese hohe Vergütung werden Anlagen gefördert, die weit weg vom Marktpreis produzieren. Nach 15 Jahren, wenn die KEV Vergütung ausläuft und die Marktpreise tiefer liegen als die Gestehungs- und Wartungskosten, ist die Gefahr gross, dass diese technisch anspruchsvollen Anlagen nicht mehr weiter betrieben werden und damit keinen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten.

Antrag

Der Landwirtschaftsbonus 2 (Ziffer 6.5 Bst. f) soll für die Leistungsklasse <50 kW gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Frau Kopp, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- laura.kopp@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Energie BVU